



# Verordnung

für die

## Organisation und Leitung

der

## Musikschule Unteres Entlebuch

vom 5. November 2013

---

### Vorbemerkungen

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a), die kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415), auf § 1 Abs. 5 des Personalgesetzes des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 (SRL 51) und den Gemeindevertrag für die Musikschulen Unteres Entlebuch vom 5. November 2013 erlassen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden folgende Verordnung:

### Art. 1

#### Aufgaben und Ziele

<sup>1</sup> Die Musikschule Unteres Entlebuch hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche mit einer umfassenden musikalischen Grundausbildung zum Singen und Musizieren zu bewegen. Diese sinnvolle Freizeitbeschäftigung verhilft zu vertiefter Gemütsbildung und seelischer Ausgeglichenheit.

<sup>2</sup> Die Musikschule fördert den Nachwuchs für Hausmusik, Laienensembles (Blasmusik, Orchesterverein, Chöre) sowie besonders begabte Schülerinnen und Schüler (Musikstudium).

## Art. 2

### Musikschulkommission

<sup>1</sup> Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung, Aufgaben und Befugnisse der Musikschulkommission sind im Gemeindevertrag für die Musikschule Unteres Entlebuch vom 5. November 2013 geregelt.

<sup>2</sup> Die Kommission ist Beschwerdeinstanz für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und den Musikschulleiter/die Musikschulleiterin.

<sup>3</sup> Die Musikschulkommission ist Aufsichtsorgan und für die Qualitätssicherung zuständig. Die Kommissionsmitglieder pflegen den Kontakt zu den ihnen von der Musikschulleitung zugeteilten Lehrkräften und besuchen gelegentlich den Unterricht.

## Art. 3

### Musikschulleitung

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission wählt für die Organisation und Führung der Musikschule eine Leitung mit musikalischer und pädagogischer Ausbildung.

<sup>2</sup> Aufgaben der Musikschulleitung sind:

- Organisation des Schulbetriebs (Anmeldung, Lehrerzuteilung, Stundenpläne, Raumzuteilung usw.),
- Organisation von Eignungs- oder Übertrittsprüfungen,
- Anstellung, Verwarnung oder Entlassung von Lehrkräften nach Genehmigung durch die Musikschulkommission
- Erstellung des Budgets zu Handen der Musikschulkommission,
- Alljährliche Berichterstattung an die Musikschulkommission,
- Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern,
- Organisation von Vortragsübungen oder Musikschulkonzerten und weiteren Anlässen,
- Teilnahme an den Sitzungen der Musikschulleiter und an der Konferenz Entlebucher Musikschulen,
- Mitgliedschaft im VML (Verband Musikschulen Luzern),
- Teilnahme an musikpädagogischen Versammlungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Zeitgemässer Ausbau der Musikschule,
- Kontaktpflege mit der Lehrerschaft,
- Kontaktpflege mit der Schulleitung der Volksschule,
- Verwaltung des Musikschulinventars (Instrumente, Notenständer usw.).

## Art. 4

### Lehrerschaft

<sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Dienstvertrag (Lehrauftrag) geregelt. Der Lehrauftrag dauert jeweils vom 1. September bis 31. August des Folgejahres und verlängert sich ohne Kündigung durch eine Partei automatisch um ein weiteres Jahr.

<sup>2</sup> Das Pensum der Musiklehrpersonen ist von der jeweiligen Zahl der Anmeldungen abhängig und daher variabel. Es wird jeweils nach erfolgter Einteilung definitiv festgelegt.

<sup>3</sup> Eine Pensenanpassung kann während einem Schuljahr stattfinden. Falls eine Musikschülerin/ein Musikschüler während des Schuljahres den Unterricht abbricht, wird das Pensum nach drei Monaten angepasst. Eine Pensenerhöhung bei zusätzlichen Schülerinnen/Schülern findet sofort statt.

<sup>4</sup> Die Besoldung inkl. Sozialleistungen orientiert sich an den Vorgaben des Kantons. Der Lohn wird monatlich ausbezahlt.

<sup>5</sup> Die Musikschullehrpersonen sind gegen Betriebsunfall und krankheitsbedingten Lohnausfall versichert. Die Nichtbetriebsunfallversicherung wird ab vier Jahreswochenstunden wirksam. Die Berufsvorsorge kann über den Verband Musikschulen Schweiz (VMS) abgeschlossen werden.

<sup>6</sup> Lehrpersonen, welche an mehreren Musikschulen im Entlebuch unterrichten (ausgenommen Werthenstein), werden über die zentrale Koordinationsstelle abgerechnet und unterstehen dem Gemeindevertrag über die Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen.

<sup>7</sup> Auswärtigen Lehrkräften werden Spesen gemäss der Regelung im Gemeindevertrag über die Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen vergütet.

<sup>8</sup> Aufgaben der Lehrerschaft:

- Als Basis gilt der Berufsauftrag des VML (Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern).
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen zu erteilen.
- In der ersten Schulwoche erfolgt die Einteilung und Organisation der Stundenpläne.
- Stundenplanänderungen sind der Musikschulleiterin/dem Musikschulleiter zu melden. Die Unterrichtszeit ist identisch mit jener der Volksschule. An schulfreien Tagen (Ferien, Feiertage) fällt der Unterricht aus. An Fortbildungstagen der Volksschule (SchILWE u.ä.) wird an der Musikschule (evtl. mit abgeändertem Stundenplan) unterrichtet.
- Die Lehrkräfte führen eine Anwesenheitskontrolle. Bei unentschuldigtem Absenzen nehmen sie umgehend mit den Eltern Kontakt auf.
- Die Lehrkräfte haben je nach Bedarf bei Übertrittsprüfungen, Vortragsübungen und weiteren Veranstaltungen der Musikschule ohne besonderes Entgelt mitzuwirken.
- Lehrkräfte sollen sich privat oder durch die fachspezifischen Fortbildungsangebote weiterbilden.
- Unterrichtsausfälle, die durch die Lehrkraft verursacht sind, müssen nachgeholt werden. Bei Krankheit, Militärdienst oder schülerbedingtem Ausfall der Lektion ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, den Unterricht nachzuholen. Eine Kompensation ist aber, falls überhaupt möglich, erwünscht.

## Art. 5

### Schülerschaft

<sup>1</sup> An der Musikschule Unteres Entlebuch werden Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr ausgebildet. Die Fortsetzung des Unterrichts hängt ab von Eignung, Einsatz und Fortschritt. Es können Zwischenprüfungen angesetzt werden.

<sup>2</sup> Der Unterricht ist auch für Erwachsene möglich, falls die nötige Zeit der Lehrkraft zur Verfügung steht. Der Erwachsenenunterricht muss kostendeckend sein.

<sup>3</sup> In der Regel wird Einzelunterricht angeboten. Gruppenunterricht ist möglich. Die allgemeinen Unterrichtszeiten werden von der Musikschulkommission festgesetzt.

<sup>4</sup> Regelmässiges Üben wird vorausgesetzt. Eine Schülerin/ein Schüler kann aufgrund mangelnden Fleisses oder Betragens, infolge mehrmaliger unentschuldigter Absenzen oder wegen Untauglichkeit aus der Musikschule ausgeschlossen werden. Weitere Entlassungsgründe können gesundheitliche oder schulische Probleme oder Wegzug sein.

<sup>5</sup> Instrumente und Musikalien (Noten) sind grundsätzlich Sache der Schülerin/des Schülers. Die Musikschule bietet einige Instrumente zu günstigen Mietpreisen an.

## **Art. 6**

### **Finanzen**

<sup>1</sup> Die Musikschule Unteres Entlebuch finanziert sich aus den Leistungen der Vertragsgemeinden, den Elternbeiträgen, dem Kantonsbeitrag und Zuwendungen Dritter.

<sup>2</sup> Die Elternbeiträge werden nach Bedarf jährlich angepasst. Familienrabatte beschliesst die Musikschulkommission.

<sup>3</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Lohnzahlungen und Sozialleistungen für die Lehrpersonen und den Musikschulleiter werden über die Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen abgewickelt.

## **Art. 7**

### **Unterrichtsräume**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden stellen geeignete Unterrichtsräume mit den notwendigen Ausrüstungen zur Verfügung.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen ist auch Unterricht in privaten Räumen möglich.

## **Art. 8**

### **Beschwerden**

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen von Musiklehrpersonen und Musikschulleitung sind an die Musikschulkommission bzw. dessen Präsidentin/deren Präsidenten zu richten.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen der Musikschulkommission können an den Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden weitergezogen werden.

## **Art. 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

### Gemeinde Entlebuch

6162 Entlebuch, 8. Januar 2014

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 8. Januar 2014

#### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

*Adrian Felder*



---

Der Gemeindeschreiber:

*Pius Stadelmann*



---

### Gemeinde Doppleschwand

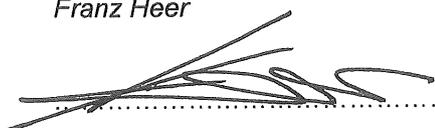
6112 Doppleschwand, 9. Januar 2014

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

#### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

*Franz Heer*



---

Der Gemeindeschreiber:

*Willy Schmid*



---

### Gemeinde Romoos

6113 Romoos, 14. Januar 2014

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Januar 2014

#### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

*Franz Koch*



---

Der Gemeindeschreiber:

*Willy Schmid*



---